

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904**

146 (24.4.1904) I. Beilage

# I. Beilage zu Nr. 146 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 24. April 1904.

## Badischer Landtag.

### 8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag, den 16. April 1904.

Unter dem Voritze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Am Regierungstische: Minister Dr. Schenkel, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glöckner und Dr. Krens und Ministerialrat Dr. Kieser.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr und gibt zunächst bekannt, daß nachträglich als weiterer Gegenstand auf die Tagesordnung die Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, gesetzt worden sei und schlägt vor, diesen Gegenstand nach Erledigung des zur Beratung stehenden Gesetzentwurfes, die Ärzteordnung betreffend, zu beraten.

Nachdem sich hiergegen kein Widerspruch erhoben hatte, wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt sodann folgenden neuen Einlauf bekannt:

Schreiben des Vorstands der Karlsruher Gewerbeschule mit Einladung zur Besichtigung der Arbeiten der Schüler aus dem abgelaufenen Schuljahr.

Sodann wird in die Beratung des Punktes 2 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ärzteordnung betreffend, eingetreten. Berichterstatter Geh. Hofrat Dr. Kimmelin. Derselbe führt aus:

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, wenn bei einem Gesetzentwurf die Wünsche der von dem Gesetz berührten Kreise sich mit den Absichten der gesetzgebenden Faktoren im Einklang befinden. Dies ist hier der Fall. Zunächst herrscht vollständige Uebereinstimmung in der Richtung, daß bei dem ärztlichen Stand eine gewisse Notlage vorhanden ist. Diese ist zunächst auf eine außerordentliche Ueberfüllung des ärztlichen Standes in den letzten Jahrzehnten zurückzuführen, die zu einem Konkurrenzkampf mit unliebsamen Erscheinungen geführt hat, sodann aber darauf, daß hinsichtlich der sozialen Versicherungsgesetzgebung die Patienten nicht mehr direkt mit dem Arzt verhandeln, sondern daß eine Vermittlung durch die Krankenkassen eintritt, welche infolge ihres Uebergewichts über die Ärzte diesen Vertragsbedingungen aufnötigen können, die nicht mehr als angemessen zu bezeichnen sind. Darüber herrscht ferner Uebereinstimmung, daß die Gesetzgebung nicht direkt eingreifen kann, daß es vielmehr Sache der Ärzte ist, sich durch Selbsthilfe über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, daß die Gesetzgebung nur ein Machtmittel — in erster Linie eine Organisation — gewähren kann, mit welchem die Ärzte ihre Interessen selbst wahren können.

Bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Organisation haben die Wünsche der Ärzte volle Berücksichtigung gefunden; die Ärzte hatten schon dem vorläufigen Entwurf zugestimmt und nur wenige Wünsche waren noch bei dem definitiven Entwurf zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber kann somit gegenüber dem Arztstand ein gutes Gewissen haben, er hat ihm gegen den früheren Zustand ein sehr weitgehendes Machtmittel in die Hand gegeben. Diese Machtmittel bestehen im wesentlichen darin:

An Stelle des bisherigen Ausschusses soll die Ärztekammer treten, die stärker besteht als jener und mehr Befugnisse besitzt, ferner sollen Ehrengerichte — vier im ganzen — und als höhere Instanz ein Ehrengerichtshof geschaffen werden. Diesen Gerichten sind weitgehende Strafmittel in die Hand gegeben; während der frühere Ausschuss Geldstrafen nur bis 200 M. verhängen konnte, sollen die neuen Gerichte Strafbefugnis bis 3000 M. erhalten.

Namentlich wird die neue Organisation dagegen einzuwirken haben, daß nicht in den Verträgen mit den Krankenkassen eine Ueberlastung der Ärzte eintritt. Es wird darüber geklagt, daß seitens der Kassen einem Arzt zu viel Patienten aufgebürdet werden; während im allgemeinen auf einen Arzt 1000 Seelen kommen sollen, steigt diese Zahl oft bis zu 3000 Seelen. Die Ehrengerichte werden auch solche Fälle aufzugreifen haben; denn wenn ein Arzt seine Patienten nicht mehr ordentlich besorgen kann, so macht er sich einer Verletzung seiner Berufspflichten durch Uebernahme eines solchen Kontrakts schuldig.

Als weiterer Mißstand ist geltend gemacht worden, daß infolge des Eingreifens der Krankenkassen das Honorar für die ärztlichen Leistungen herabgedrückt worden sei. In dem Material, das mir zur Verfügung stand, habe ich allerdings auffallende Zahlen gefunden, z. B. daß das Honorar für eine ärztliche Leistung auf 4 Pf. heruntergegangen ist, daß eine operative Geburt mit siebentägiger Nachbehandlung mit 70 Pf. und eine Be-

handlung mit Röntgenstrahlen mit 40 Pf. honoriert wurde. Gegen solche exorbitante niedere Preise soll künftig die Ärztekammer einschreiten. Ob jedoch die Ärzte in der Lage sein werden, die Preise in einer angemessenen erscheinenden Höhe zu halten, ist deshalb zweifelhaft, weil auch diese Preise durch das Verhältnis von Angebot zu Nachfrage reguliert werden und weil es fraglich erscheint, ob die Ärzte durch Vermittlung der Ärztekammer diesen Faktor eliminieren können, ob sie nicht vielmehr nachgeben und sich mit niederen Preisen werden begnügen müssen.

Während — wie gesagt — über die Hauptbestimmungen des Entwurfs unter den Ärzten Uebereinstimmung herrscht, war bis in die letzte Zeit eine Differenz über einen Punkt vorhanden. In Sachsen besteht die Einrichtung, daß das Hauptorgan der Ärzte nicht von sämtlichen Ärzten des Landes in Wahlkreisen, welche der politischen Einteilung des Landes entsprechen, gewählt werden, sondern aus der Wahl der ärztlichen Vereine hervorgeht, welche somit den Charakter einer Zwangsorganisation haben. Auch in Baden bestehen zahlreiche lebensfähige Vereine; von verschiedenen Seiten wurde die Forderung erhoben, auch in Baden das Wahlverfahren nach sächsischem Vorbild zu regeln und eine Zwangsorganisation der ärztlichen Vereine zu schaffen. Eine solche Einrichtung hätte immerhin den Vorteil, daß zwischen ärztlichen Vereinen und Ärztekammer eine wertvolle innige Beziehung bestünde. Man hat sich jedoch für politisch abgegrenzte Wahlkreise mit der Motivierung entschieden, daß sich die Mehrzahl der ärztlichen Vereine gegen eine Zwangsorganisation erklärt hat, und daß gegen deren Willen die Einführung einer solchen Organisation nicht empfehlenswert sei.

Die Kommission war mit den Hauptbestimmungen des Gesetzentwurfes einverstanden. In einigen Punkten haben Änderungen mehr redaktioneller Art, in einigen wenigen auch materielle Änderungen stattgefunden. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die Generaldiskussion auf die soeben berührten Punkte zu beschränken.

Nachdem zur allgemeinen Diskussion niemand das Wort erbeten hatte, wird in die Spezialberatung eingetreten.

### Erster Abschnitt. Die Ärztekammer.

#### a. Allgemeines.

Zu § 2 bemerkt der Berichterstatter: Die Regierungsvorlage schien uns zu weit zu gehen, wenn der Ärztekammer die Verpflichtung auferlegt werden sollte, sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege zu befassen. Diese Verpflichtung sollte vielmehr auf die Wahrung und Vertretung der Standesinteressen beschränkt werden, da die Ärztekammer im allgemeinen nicht in der Lage sein wird, der erstgenannten Verpflichtung nachzukommen. Wir haben deshalb die Fassung gewählt: „Die Ärztekammer ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken“.

Der Ärztekammer sind in bezug auf die Umlagen, die sie zum Zwecke der Schaffung von Wohlfahrtsanstaltungen erhebt, in § 19 Schranken gezogen. Damit ist auch gegeben, daß sie die genannten Einrichtungen nicht ins Leben rufen, insbesondere keine Verpflichtungen Dritten oder Ärzten gegenüber übernehmen kann, bevor sie sich nicht die dazu nötigen Mittel gesichert hat. Es kann zweifelhaft sein, ob sich das von selbst versteht, ob namentlich das Ministerium des Innern infolge des ihm in § 16 zugewiesenen Aufsichtsrechts einen Einfluß in dieser Richtung geltend machen kann. Der Kommission schien es jedoch angemessen, das Aufsichtsrecht des Ministeriums hierauf ausdrücklich auszu dehnen.

Geh. Rat Sonjell: Wenn es auch wünschenswert erscheint, in der Ärztekammer noch ein sachverständiges Organ für Hygiene zu besitzen, so scheint dieselbe doch hierzu nicht geeignet und angesichts des Instituts des Landesgesundheitsrats nicht nötig. Das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege hat einen solchen außerordentlichen Umfang angenommen, daß es für einen beschäftigten praktischen Arzt nicht möglich sein wird, sich in den einzelnen Zweigen auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten. Dies müßte man aber von den Mitgliedern der Ärztekammer verlangen, wenn letztere ein sachverständiges Institut für die öffentliche Gesundheitspflege sein soll. Wenn also die Absicht der Regierung nicht dahin geht, der Ärztekammer eine solche Aufgabe zuzumuten, so ist die Fassung der Kommission vorzuziehen.

Minister Dr. Schenkel: Ich hatte keine Veranlassung, schon in der allgemeinen Diskussion das Wort zu ergreifen. Der Herr Berichterstatter hat uns in der allgemeinen Diskussion die Grundzüge des Gesetzes in durchaus treffender und anschaulicher Weise auseinandergesetzt, so daß mir in dieser Beziehung irgend etwas hinzuzufügen nicht übrig bleibt. Die Kommission hat sich mit diesen Grundzügen des Entwurfs im allgemeinen vollständig einverstanden erklärt. Wenn sie eine Anzahl Änderungen vorgeschlagen hat, so beziehen sie sich nicht auf die Grundzüge des Entwurfs, sondern auf eine

Reihe von Einzelheiten, und zwar sind die vorgeschlagenen Änderungen wesentlich formeller, nur zu einem kleinen Teil materieller Natur. Ich erlaube mir jetzt schon, wo die erste dieser Änderungen in der Diskussion zur Erörterung gelangt, zu bemerken, daß die Großh. Regierung im allgemeinen mit den Abänderungsvorschlägen einverstanden ist. Sie kann der Kommission nur ihren Dank aussprechen, daß sie den Entwurf so gründlich nach allen Seiten hin erörtert und durchgearbeitet hat; und auch dafür, daß sie ihn in einer Reihe von Beziehungen zu verbessern gesucht hat.

Was insbesondere die zu § 2 hier vorgeschlagene, von dem Herrn Berichterstatter sowohl, wie von Herrn Geh. Rat Sonjell erörterte Abänderung betrifft, so trifft dieselbe dasjenige, was die Großh. Regierung in ihrem Entwurf sagen wollte, wohl besser, als es die Fassung des Entwurfs getan hat. Es war keineswegs die Absicht der Großh. Regierung, in dem ersten Absatz des § 2 zum Ausdruck zu bringen, daß die Ärztekammer sozusagen auch eine Zentrale, ein obligatorisches Organ der Begutachtung für sämtliche Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege sein solle. Wie Herr Geh. Rat Sonjell und vor ihm der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben haben, kann dies die Aufgabe der Ärztekammer schon deshalb nicht sein, weil sie nach ihrer ganzen Zusammenfassung aus praktischen Ärzten doch im wesentlichen die praktischen Seiten der Gesundheitspflege und des Medizinalwesens im Auge haben wird. Es ist daher gewiß zu begrüßen, wenn jedes Mißverständnis, als ob in Zukunft die Ärztekammer ein Zentralorgan zur Begutachtung von Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege sein sollte, durch die geänderte Fassung ausgeschlossen wird. Deswegen ist aber die Bedeutung der Ärztekammer auch für die Begutachtung der Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege keineswegs gering zu achten. Die praktischen Ärzte sind im ganzen Lande auf Grund ihrer Tätigkeit, die ja nicht bloß in der Heilung, sondern auch in der Fürsorge für die Verhütung der Krankheiten besteht, sehr wohl in der Lage, eine Reihe von Erfahrungen zu machen, die unsere Wissenschaft gar nicht in dieser Weise machen kann, und die für die Behandlung von Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege von der allergrößten Bedeutung sind. Wenn es sich um Erlassung von Gesetzen und Verordnungen handelt, die solche Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, wird man in Zukunft keineswegs immer die Ärztekammer selbst zur Begutachtung heranziehen; wohl aber wird die Ärztekammer und werden die in ihr vertretenen praktischen Erfahrungen stets in der Weise Berücksichtigung finden, daß man Mitglieder der Ärztekammer in dasjenige beratende Zentralorgan beruft, welches entsprechend vielseitig zusammengesetzt ist, um von den verschiedenen, hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten aus Maßnahmen, Verordnungen, Gesetze von allgemeiner Bedeutung zu begutachten, die in das öffentliche Gesundheitswesen einschlagen. Das ist der Landesgesundheitsrat, der schon in einer Reihe von Fragen sehr instruktive und bedeutungsvolle Gutachten über Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege abgegeben hat. Die Großh. Regierung gedenkt, wenn einmal die Ärztekammer geschaffen ist, jedenfalls ihren Vorsitzenden und vielleicht auch noch weitere Mitglieder der Ärztekammer in diesen Landesgesundheitsrat zu berufen, und es wird schon hierdurch die Ärztekammer zu der ihrer Bedeutung entsprechenden Mitwirkung bei den allgemeinen Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege gelangen.

#### b. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

Zu § 4 bemerkt der Berichterstatter: Nach Berechnung der Regierung wird die Ärztekammer aus etwa 22 Mitgliedern bestehen.

Zu § 8: Es erscheint uns angemessen, daß die Wahlperiode einer Ärztekammer am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endigt, und zwar auch dann, wenn die Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode einer Ärztekammer erst nach dem 1. Januar vorgenommen werden. Dies soll durch das Wort „Kalenderjahr“ zum Ausdruck gebracht werden.

Zu §§ 10—13: Hier hat eine Verschiebung stattgefunden; die Bestimmungen über die Ersatzmänner für die Mitglieder der Ärztekammer sind in § 13 zusammengestellt worden.

Insbesondere zu § 11 (§ 10 der Kommissionsfassung): Daß nicht rechtzeitig eintreffende Wahlzettel nicht mitgezählt werden können, ist einleuchtend, und es muß deshalb genau bestimmt werden, von wann an die Stimzettel ungültig sind. Die Wahlzettel müssen, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag, also vor Mitternacht 12 Uhr des letzten Tags der in § 10 (§ 9) Absatz 2 erwähnten Frist von drei Wochen dem Vorstand zugehen. Der Vorschlag, alle Wahlzettel mitzuzählen, welche vor der Feststellung des Wahlergebnisses eintreffen, wurde abgelehnt, da durch denselben nur die Verzüglichkeit der Wähler begünstigt würde.

Zu § 12 (§ 11 der Kommissionsfassung): Hier sind einige Änderungen vorgenommen worden; § 12 des

Regierungsentwurfs bestimmt, daß das Wahlergebnis durch den Vorstand der Ärztekammer am Tage nach dem Ablauf der für die Einsetzung der Stimmzettel gesetzten Frist festgestellt wird. Daß das am folgenden Tag geschehen muß, ist vielleicht mit Rücksicht auf den Gedanken bestimmt worden, daß die Stimmzettel bis dahin noch als gültig betrachtet werden, wenn sie also vor dem Beginn der Konstatierung des Wahlergebnisses einlaufen. Wenn die zeitliche Grenze nun auf den Zeitpunkt des Ablaufs des letzten Tages der dreiwöchigen Frist festgelegt wird, so ist nicht notwendig, daß die Feststellung des Wahlergebnisses gerade am folgenden Tage geschieht. Die Kommission hat daher die Worte „ohne Verzug“ an Stelle der Worte „am Tag nach dem Ablauf der für die Einsetzung der Stimmzettel gesetzten Frist“ gesetzt.

Die folgenden Absätze stimmen der Hauptsache nach materiell mit dem Regierungsentwurf überein. Der Regierungsentwurf unterscheidet, ob es sich bei der Zählung der Stimmen um die Wahl eines Mitglieds oder um die Wahl eines Ersatzmannes handelt, und die Kommission ist mit den Vorschlägen der Regierung darin einverstanden, daß hier differenziert wird; wer einem Arzt die Stimme für die Stellung als Mitglied der Ärztekammer gibt, der sagt damit, daß er ihn in erster Linie als Mitglied haben will, und er ist damit auch einverstanden, daß er eventuell auch als Ersatzmann gewählt wird, während umgekehrt, wenn jemand als Ersatzmann gewählt wird, der Wählende nicht ausdrücken will, daß er den Betreffenden auch als Mitglied haben will. Daraus ergibt sich die Bestimmung, daß bei der Wahl zum Mitglied nur diejenigen Stimmen in Betracht kommen, bei welchen der Betreffende als Mitglied gewählt ist, während bei der Wahl zum Ersatzmann nicht bloß die Stimmen, die er als Ersatzmann, sondern auch diejenigen, die er als Mitglied erhalten hat, mitgezählt werden können. Das ist ausgedrückt in Absatz 2 und 3, namentlich in Absatz 3 mit den Worten: „Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt.“ Ich bemerke nur in dieser Richtung, daß wenn in § 11 Absatz 2 gesagt ist, „als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben“, dabei auch an den Fall des von der Kommission unverändert übernommenen § 11 Absatz 3 des Regierungsentwurfs zu denken ist, der lautet: „Fehlt auf dem Stimmzettel die Angabe, wer von den Vorge schlagenen als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt wird, so gelten die in erster Reihe Genannten als zu Mitgliedern, die anderen als zu Ersatzmännern vorge schlagen.“ Wenn dann in § 11 Absatz 2 der Kommissionsfassung gesagt ist, „als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben“, so sind darunter natürlich diejenigen Fälle einzubeziehen, bei denen der Ausdruck „Mitglied“ nicht ausdrücklich gewählt ist, sondern die Wahl dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß der Betreffende auf dem Wahlzettel an die erste Stelle gesetzt ist. Wenn es in dem Kommissionsbericht zu § 12 (§ 11) heißt: „Für die Wahl zum Mitglied kommen nur die Stimmzettel in Betracht, auf welchen der zu Wählende als Mitglied bezeichnet wird“, so ist bei dieser Bezeichnung „Mitglied“, auch wieder sowohl derjenige zu verstehen, der ausdrücklich als Mitglied bezeichnet ist, als auch derjenige, der an erster Stelle ohne weitere Bezeichnung genannt wird.

Zu § 13 (§ 12). Die Einberufung von Ersatzmännern in die Ärztekammer ist im Entwurf stark eingeschränkt. Wir haben deshalb den Fall des Verzichts hinzugefügt und weiter vorgeschlagen, daß die Einberufung eines Ersatzmannes auch im Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes erfolgen kann.

Die Anordnung einer Ersatzwahl auf den Fall zu beschränken, daß ohne eine solche ein Wahlbezirk ganz unvertreten bleiben würde, schien uns nicht angezeigt. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Wahlkreis durch Zufälligkeiten dauernd auf eine geringere Zahl von Vertretern reduziert werden soll. Wir haben die Anordnung von Neuwahlen in das Ermessen des Vorstandes der Ärztekammer gestellt und nehmen an, daß der Vorstand von der ihm erteilten Befugnis in dem Sinn Gebrauch machen werde, daß der Hauptsache nach die Wahlkreise in dem in § 4 angenommenen Umfang vertreten sind.

#### c. Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.

Zu § 14: Hier sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Wenn in Absatz 2 der zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten wird, Bestimmungen zu treffen über die den Mitgliedern der Ärztekammer zu gewährenden Entschädigungen (Tagegelder und Reisekostenersatz), so soll damit nicht gesagt sein, daß diese Entschädigungen gewährt werden müssen. Die Ärztekammer hat vielmehr auch in dieser Richtung freie Hand und könnte zum Beispiel bestimmen, daß die Mitgliedschaft in der Ärztekammer ein Ehrenamt ist, das unentgeltlich zu verwaltet ist.

Zu § 16: Zu diesem Paragraphen wurde in der Kommission erörtert, ob es notwendig sei, das Aufsichtsrecht des Ministeriums des Innern so weit auszudehnen, daß dasselbe auch in die Vorstandssitzungen einen oder mehrere Vertreter entsenden darf. Mit Rücksicht auf die zahlreichen wichtigen Entscheidungen, die der Vorstand zu treffen hat, schien es aber angezeigt, es bei den Bestimmungen des Entwurfs zu belassen und so auch dem Vorstand der Ärztekammer stets juristischen Rat zur Verfügung zu stellen.

Zu § 19: Gegen den § 19 des Entwurfs wurden in der Kommission erhebliche Bedenken geltend gemacht. Es wurde in erster Linie an der uneingeschränkten Befugnis, Wohlfahrts-Einrichtungen zu treffen und für dieselben Beiträge zu erheben, Anstand genommen. In der in Absatz 2 geforderten Zustimmung des Ministeriums des Innern konnte die Kommission keine genügende Garantie erblicken, und es wurde namentlich beanstandet, daß die Art der Umlegung der für Wohlfahrts-Einrichtungen zu erhebenden Beiträge nicht auch von der Zustimmung des Ministeriums abhängig gemacht sei.

Die Kommission hat daher beschlossen, daß die Zustimmung des Ministeriums des Innern auch zu der Art der Umlegung der Beiträge gefordert werden soll, die für Wohlfahrtszwecke erhoben werden.

Diese Bestimmung wurde jedoch noch nicht als ausreichend erachtet. Es blieb die Befürchtung bestehen, daß die Wohlfahrts-Einrichtungen einen zu großen Umfang annehmen und zu einer erheblichen pekuniären Belastung der Ärzte oder wenigstens eines Teils derselben führen könnten, und es wurde insbesondere geltend gemacht, daß bei den starken Differenzen, die in Bezug auf das Einkommen der Ärzte vorhanden sind, eine Einigung der Ärzte schwer zu erzielen und Streitigkeiten und Majorisierung starker Minoritäten zu befürchten seien.

Die Kommission entschloß sich, an der zwangsweisen Einführung von Wohlfahrts-Einrichtungen festzuhalten, hielt aber dabei irgend welche Skatellen für notwendig. Der Vorschlag des Ministeriums des Innern, bei umfassenden Wohlfahrts-Einrichtungen die Gesamtheit der Ärzte des Landes zu fragen und dieselben nur im Fall der Zustimmung der Majorität der Ärzte zuzulassen, erschien zur Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet. Von den Vorschlägen, für Wohlfahrts-Einrichtungen eine erhöhte Majorität, etwa eine Dreiviertelmajorität, zu verlangen oder eine Maximalgrenze in Prozenten des Einkommens festzusetzen, hat sich die Kommission für den letzteren erklärt, der jetzt in die von uns vorgeschlagene Fassung Aufnahme gefunden hat.

Die von uns vorgeschlagene Formulierung bestimmt unter Verwendung der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Arzt, bei dem eine Belastung von über 1 Proz. seines ärztlichen Einkommens stattfinden soll, dies zu behaupten und eventuell zu beweisen hat. Dies ist namentlich dann von Bedeutung, wenn die Umlagen in festen Beträgen ausgeschrieben sind, während eine etwaige Ueberlastung ohne weiteres feststeht, wenn die Umlagen in Prozenten des ärztlichen Einkommens ausgedrückt sind.

Von einer genaueren Abgrenzung des Einkommens aus der ärztlichen Berufstätigkeit glaubte die Kommission absehen und dieselbe entsprechend der Tendenz des Gesetzes der Feststellung durch die Ärztekammer überlassen zu sollen. Es werden in dieser Richtung allerdings zahlreiche Bestimmungen, so in Bezug auf Gehalte, Einnahmen aus schriftstellerischer Tätigkeit, aus Lehrstätigkeit, freie Station der Assistenzärzte, erforderlich sein, die teilweise nur durch das freie Ermessen der Ärztekammer gefunden werden können.

Auf die weiteren nebensächlichen Änderungen will ich nicht näher eingehen.

Geh. Rat Sonnell: Gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie eine Beschränkung der Beitragsleistung im Falle geringen beruflichen Einkommens und soweit sie Vorschriften über die Feststellung dieses Einkommens enthalten, habe ich erhebliche Bedenken. Die Kommission hat in erster Linie an Assistenzärzten an Kliniken oder Heilanstalten, dann aber auch an andere praktische Ärzte mit geringem Einkommen gedacht. Es gibt jedoch noch viele praktische Ärzte ohne jedes berufliche Einkommen, die doch gut situiert sind; man denke an die praktischen Ärzte, welche sich ganz auf die Naturwissenschaften verlegen und an Hochschulen als Dozenten tätig sind, oder an solche, welche auf ein Landgut zurückgezogen sind der Landwirtschaft widmen oder sich gemeinnützigen Bestrebungen hingeben. Alle diese sind wahlberechtigt und wählbar, können jedoch ihren Strich in der Wählerliste herbeiführen. Allein solche wohl-situierte Leute werden gern die Fühlung mit ihren Kollegen behalten und die Herbeiführung des Strichs schon deshalb unterlassen, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß dies wegen der Beiträge zu den Wohlfahrts-Einrichtungen geschehen sei. Solche Leute müßten aber nach Absatz 3 von der Beitragspflicht entweder ganz befreit oder es müßte ihnen ein Nachlaß gewährt werden, soweit die Beiträge 1 Proz. ihres beruflichen Einkommens übersteigen. Man sollte eine solche Einschränkung der Beitragspflicht nicht im Gesetz festlegen, da es ja der Ärztekammer nicht verwehrt ist, solche Einschränkungen selbst zu treffen.

Ganz mißlich ist jedoch die Bestimmung in Absatz 4, wonach die Ärztekammer Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen kann. Dadurch wird der Ärztekammer die Aufgabe der Steuerbehörde auferlegt. Es können sich Unterschiede ergeben zwischen der Feststellung der Ärztekammer und der eigenen Steuererklärung des Arztes, was doch unangenehm ist.

In dem Gesetz ist keine Bestimmung über die zur Gültigkeit der Beschlüsse der Ärztekammer erforderliche Mehrheit getroffen; für Beschlüsse hinsichtlich der Schaffung von Wohlfahrts-Einrichtungen könnte wohl eine Dreiviertelmajorität festgesetzt werden. Eine solche Bestimmung sollte aber eher in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Obwohl anzunehmen ist, daß die

Ärztekammer bei Schaffung von Wohlfahrts-Einrichtungen Rücksicht auf die minder bemittelten Ärzte nehmen werde und daß das Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde Beschlüssen, welche eine unbillige Belastung jener enthalten, die Genehmigung verweigern werde, möchte ich doch empfehlen, die genannten beiden Absätze ganz wegzulassen. Falls mein Vorschlag Unterstützung findet, würde ich einen dahingehenden Antrag stellen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. G. O. d. n. e. r.: Der Herr Minister hat schon eingangs erwähnt, daß die Groß-Regierung mit den Änderungen, die Ihre Kommission vorschlägt, im allgemeinen einverstanden ist. Dieses Einverständnis bezieht sich auch auf den vorliegenden Paragraphen, zu dem, wie hervorgehoben wurde, materielle Änderungen vorgeschlagen werden, da auch mit den von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen die Ärztekammer ihre Aufgaben wird erfüllen können. Die Groß-Regierung hatte, wie bei dem ganzen Entwurf, so auch bei der hier vorliegenden Bestimmung, den Standpunkt eingenommen, möglichst viel der Selbstverwaltung der Ärzte, der eigenen Entscheidung der Ärztekammer zu überlassen, im Gesetz nicht weiter in die Verhältnisse der Ärzte einzugreifen, als unbedingt notwendig schien. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist auch auf die Genehmigung einer Umlage für den Verwaltungsaufwand verzichtet worden, eine Genehmigung, die in dem preussischen Gesetz der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist, und es sollte nach dem Regierungsentwurf nur für die Erhebung von Umlagen zu Wohlfahrts-Einrichtungen die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich sein, im übrigen aber auch hier die Bestimmung der Umlegung der Beiträge der Ärztekammer überlassen bleiben. Dabei ging man davon aus, daß der Genehmigungserteilung nötigenfalls die entsprechenden Bedingungen hätten beigefügt werden können, so daß eine offensichtlich unbillige Art der Umlegung der Beiträge für Wohlfahrts-Einrichtungen dadurch auch wohl hätte vermieden werden können.

Ihre Kommission hat nun in zwei Richtungen eine Änderung des Entwurfs vorgeschlagen:

1. daß die Art und Weise der Umlegung der Beiträge für Wohlfahrts-Einrichtungen der Genehmigung des Ministeriums bedarf,
2. daß eine Beitragspflicht nicht eintreten soll, soweit der Jahresbeitrag 1 Prozent des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Herr Geh. Rat Sonnell hat nun ausgeführt, daß wohl-situierte Ärzte, die nur ein geringes oder gar kein Einkommen mehr aus der ärztlichen Berufstätigkeit haben, aber gleichwohl mit den Ärzten in fortdauernder Beziehung stehen und deshalb darauf verzichten, sich aus der Riste der zur Ärztekammer wahlberechtigten Ärzte streichen zu lassen, unter Umständen zu einem ganz minimalen oder gar keinem Beitrag mehr verpflichtet wären. Aber diese Fälle werden doch wohl sehr selten sein, und dann soll es, wie aus den Ausführungen in dem Kommissionsbericht hervorgeht, in diesen Fällen den zu einem Beitrag Zugewogenen nur freistehen, gegen den verlangten Beitrag Einwendungen zu erheben. Da im übrigen die Grenze von 1 Prozent des Jahreseinkommens aus ärztlicher Berufstätigkeit sehr hoch gegriffen und jedenfalls ausreichend sein wird, um die Ausgaben zu decken, so werden in der Regel die Beiträge ohne nähere Feststellung des Einkommens umgelegt werden, und es wird dann abzuwarten sein, ob der in Anspruch genommene Arzt Einwendung erhebt, und ob er sich von diesem Beitrag dadurch frei machen will, daß er sein Einkommen aus ärztlicher Berufstätigkeit nachweist. Dieser Fall wird wohl sehr selten sein, namentlich bei Ärzten, wie sie der Herr Vorredner im Auge hatte.

Gegen die Bestimmung des Absatzes 4 hat sodann Herr Geh. Rat Sonnell ebenfalls Bedenken geäußert, insofern, als damit der Ärztekammer gewissermaßen eine Arbeit zugemutet werde, die der Steuerbehörde obliege. Die Bestimmung, die die Ärztekammer nach Absatz 4 zu treffen befugt ist, könnte aber wohl einfach dahin gehen, daß die Ärzte verpflichtet sind, eine Abschrift ihrer Einkommenssteuererklärung, soweit sie sich auf das Einkommen aus der ärztlichen Berufstätigkeit bezieht, der Ärztekammer einzureichen. Die Groß-Regierung hätte an sich auch gegen den Strich dieser zwei Absätze kein Bedenken; sie glaubt sich aber auch mit der Kommissionsfassung einverstanden erklären zu können, da auch bei dieser eine angemessene Anwendung des Gesetzes möglich sein wird.

Das Schlusswort zu § 19 erhält sodann Herr Geh. Hofrat Dr. Rümelin: Wenn ein wohl-situierter Arzt, wie Herr Geh. Rat Sonnell ausgeführt hat, sich aus der Riste streichen läßt, weil er die ärztliche Praxis gar nicht oder nur wenig ausübt, so wird nichts dagegen zu erinnern sein; wenn derselbe dagegen in der Riste bleibt und von seinem Wahlrecht Gebrauch macht und, obwohl er ein wohlhabender Mann ist, eine Serabietzung der an sich schon geringen Beitragspflicht herbeiführen wird, so wäre das nicht zu billigen. Solche Fälle werden jedenfalls selten sein. Dagegen erschien fragliche Bestimmung mit Rücksicht auf Assistenzärzte und ähnlich gestellte Ärzte notwendig, deren Einkommen nicht durch zu große Beiträge gekürzt werden sollen. Wenn also der Absatz 3 gestrichen würde, so müßte man zum Schutze dieser Personen andere Vorkehrungen treffen. Für Beschlüsse der Ärztekammer eine bestimmte Majorität zu verlangen, steht nichts im Wege.

Hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 4 übersieht Herr Geh. Rat Sonnell, daß die Ärztekammer hiernach nicht

im einzelnen Fall das Einkommen feststellen soll, sondern, daß sie nur Bestimmungen genereller Art über die Berechnung des Einkommens zu treffen hat. Wer die Prüfung darüber, ob 1 Prozent des Einkommens überschritten ist, vorzunehmen hat, wird in der Geschäftsordnung zu bestimmen sein, es wird dies dem Vorstand der Ärztekammer oder einer besonderen Kommission übertragen werden können. Bei der von uns gesetzten Maximalgrenze kommt in Betracht, daß sowohl die Regierung erklärt hat, daß sie ein Überschreiten der Grenze von 1 Prozent nie zugelassen hätte, als auch, daß aus ärztlichen Kreisen die Versicherung abgegeben wurde, daß man an weitergehende Beiträge in ihren Kreisen schlechterdings nicht denke. Daß jedoch eine Sicherung in dieser Richtung notwendig sei, wurde in Ihrer Kommission einstimmig betont. Diese Bestimmung wird nicht nur für unbedeutende Ärzte mit geringer Praxis, sondern auch in dem Fall Anwendung zu finden haben, wenn einmal in der Ärzteschaft Tendenzen auftreten sollten, die größeren Einkommen stärker heranziehen zu wollen.

Ich bitte, den Vorschlägen der Kommission zuzustimmen.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt bekannt, daß der Antrag des Geh. Rats Sonjell keine Unterstützung gefunden habe, daß dagegen ein von Mitgliedern des Hauses unterstützter Änderungsantrag zu § 20 eingebracht sei.

Zunächst erhält das Wort zu § 20 der Berichterstatter Ueber diesen Paragraphen wurde in der Kommission sehr eingehend verhandelt. Ich will zunächst den Antragstellern überlassen, ihre Vorschläge zu begründen.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt bekannt, daß sich der Antrag auf Absatz 4 und 6 des § 20 des Regierungsentwurfs beziehe, und verliest dessen Wortlaut.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort Geh. Rat Lewald: Das Bedürfnis nach einer strafferen Berufsorganisation wurde bei den Ärzten nicht zuletzt durch den Kampf mit den Krankenkassen hervorgerufen. In diesem Kampf ist ein fester Zusammenschluß und eine einheitliche Führung nötig. Diese Aufgabe fällt der Ärztekammer zu. Sie soll die Kontrolle der Verträge übernehmen, sie soll die Ärzte von der Abhängigkeit von den Kassen frei machen, d. h. verhindern, daß die Kassen standesunwürdige Leistungen verlangen, und daß hinsichtlich des Umfangs der Leistungen und der Honorierung zu ungünstigen Bedingungen übernommen werden. Damit beschäftigt sich der § 20.

Wenn ich auch mit der allgemeinen Tendenz des Paragraphen einverstanden bin, so habe ich doch gegen einzelne Sätze Bedenken. Zunächst gegen Absatz 1 und 3, obwohl diese nicht Gegenstand meines Antrages sind. Hier erhält die Ärztekammer die Befugnis, die Ärzte bei Strafe zur Vorlage der Verträge zu zwingen. Der Ärztekammer soll also die Kenntnis dieser Verträge verschafft werden. Dieser Zweck ist auch auf andere Weise zu erreichen. Die Novelle zum Krankenversicherungs-gesetz vom Jahre 1903 verpflichtet die Kassen, alle Verträge den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Ministerium des Innern könnte nun die Großh. Bezirksämter als Aufsichtsbehörden der Kassen anweisen, die Verträge der Ärztekammer vorzulegen. Dann würde die Vorlagepflicht der Ärzte und die Strafe wegen Zuwiderhandlung wegfallen. Damit wäre Absatz 1 und 3 überflüssig. Die Regierungsbegründung belehrt uns aber, daß diese Bestimmungen den Wünschen der Ärzte entsprechen. Deshalb können auch diejenigen, welchen diese Bestimmungen unheimlich sind, zustimmen.

Wichtiger ist die Bestimmung des Absatz 4 des Entwurfs. Hier ist eine Aenderung dringend geboten. Hier wird dem Vorstand der Ärztekammer das Recht erteilt, die Verträge unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Standes- und Berufspflichten einer Prüfung zu unterziehen, und über die beanstandeten Punkte einen Spruch der im folgenden Paragraphen näher bezeichneten Vertragskommission, welcher im allgemeinen die Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ärzten und den Organen der sozialen Versicherung zur Aufgabe fällt, herbeizuführen. Die Vertragskommission hat aber mit der Wahrung der ärztlichen Berufs- und Standespflichten nichts zu tun. Sie ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Ärzte und aus Vertretern der Organe der sozialen Versicherung zusammen-gesetzt, und zunächst dazu berufen, Streitigkeiten zu schlichten, eine Funktion, die auf dem Gebiet des gewerblichen Lebens die Einigungsämter zu versehen haben; sie ist also gewissermaßen auch ein Einigungs-amt zwischen Ärzten und Kassen. Wenn ein Tatbestand so liegt, daß der Arzt sich gegen seine Standespflichten gerade dadurch verfehlt hat, daß er gegen die Kasse zu ungewissen Bedingungen unterworfen hat, so ist mir schlechterdings unverständlich, daß die Vertragskommission sich damit befassen soll. Wenn ein Arzt ein unwürdiges Vertragsverhältnis mit der Kasse trotz Beanstandung fortsetzt, so kann darüber doch nur das Ehrengericht urteilen. Absatz 4 müßte also die Fassung erhalten:

„Der Vorstand der Ärztekammer kann solche Verträge, soweit sie Verstöße gegen die ärztlichen Berufs- und Standespflichten enthalten, unter Angabe der Gründe beanstanden, und geeignete Maßnahmen gegen die beteiligten Ärzte die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen.“

Diese Bestimmung würde anstelle der Regierungsfassung treten, wonach der Vorstand der Ärztekammer zunächst nur verlangen kann, daß über die beanstandeten Punkte zuerst ein Spruch der in § 21 bezeichneten Vertragskommission herbeigeführt werde. Dann kann auch Absatz 6 des Entwurfs (Absatz 5 der Kommissionsfassung) wegfallen, denn dieser läßt ein ehrengerichtliches Verfahren erst dann zu, wenn ein Arzt im Widerspruch mit der ihm eröffneten Beanstandung des Vorstandes der Ärztekammer oder unter Nichtbeachtung des ihm eröffneten Spruchs der Vertragskommission unterlassen hat, zur Beseitigung der beanstandeten Bestimmung mitzuwirken, dann bräuhete in § 20 von der Vertragskommission überhaupt nicht mehr die Rede sein. Auch bräuhete in § 20 nicht mehr auf die Fälle des § 21 verwiesen werden, denn daß die Ärztekammer auch ihrerseits auf Antrag der beteiligten Ärzte die Vertragskommission in Anspruch nehmen kann, steht schon in § 21. Mit meinem Vorschlag würde eine einfachere, klarere und namentlich logisch richtigere Fassung erreicht. In der Kommission hatte ich damit keinen Erfolg, obwohl dieselbe meinen Standpunkt zwar im allgemeinen für begründet hielt; jedoch man hielt es für unerheblich, wenn die Ärztekammer auch einmal die Vertragskommission statt des Ehrengerichts anruft. Ich freue mich, daß mein Antrag in diesem hohen Hause geschäftsordnungsgemäß Unterstützung gefunden hat. Ich stelle also den Antrag, den Absatz 4 des § 20 hiernach abzuändern und den Absatz 5 der Kommissionsfassung zu streichen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. G. Lockner: Mit Recht hat der Herr Vorredner die Bestimmung in § 20 Absatz 1 als eine der für die Ärzte wichtigsten des ganzen Gesetzes bezeichnet. Wie aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf hervorgeht, fehlte diese Bestimmung in dem vorläufigen Entwurf; in der ärztlichen Fachpresse und in einer feinerzeit mit Vertretern der Ärzteschaft abgehaltenen Beratung wurde aber besonderer Wert auf eine Bestimmung dieses Inhalts gelegt und es ist deswegen diese Bestimmung nachträglich eingefügt worden.

Begleitendes des Absatzes 4 hält nun Herr Präsident Lewald eine Aenderung für geboten, da die Vertragskommission, die geeignetfalls von dem Vorstand der Ärztekammer in Anspruch genommen werden kann, keineswegs über die Berufs- und Standespflichten der Ärzte zu beschließen berufen sei, da sie ja nur zur Hälfte aus Ärzten, zur anderen Hälfte aus Vertretern der Krankenkassen — Vorstandsmitgliedern oder dergleichen Laien — bestehe. Es ist auch richtig, daß, auch ohne daß dies in Absatz 4 besonders vorgeschrieben ist, die Ärztekammer in der Lage wäre, die Tätigkeit der Vertragskommission in Anspruch zu nehmen. Denn in dem folgenden Paragraphen ist ausdrücklich bestimmt, daß die Tätigkeit der Vertragskommission von der Ärztekammer in Anspruch genommen werden kann. Gleichwohl ist, wie ich glaube, diese Bestimmung hier nicht überflüssig, und ich möchte mich deswegen gegen den Antrag, der eben begründet worden ist, aussprechen. Wenn auch in Fällen dieser Art gar keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Arzt und der Krankenkasse besteht, so wird das Eingreifen der Vertragskommission doch auch hier nicht selten sich für den Arzt sehr wünschenswert erweisen. Denn da der Arzt beim Abschluß dieser Verträge vielfach der wirtschaftlich schwächeren Partei ist, kann es für ihn entschieden von Wert sein, daß der Vertrag in einer unparteiischen Kommission, in der sowohl Ärzte als die Organe der Krankenkassen vertreten sind, und die unter einem unparteiischen Vorsitzenden, der die Verhältnisse der beiden Beteiligten kennt, berät, einer Prüfung unterzogen wird. Ich möchte deswegen glauben, daß Sie bei den Beschlüssen Ihrer Kommission stehen bleiben.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu: Man hat dieser Frage in der Kommission nicht sehr viel Bedeutung beigelegt. Daß in § 20 die Möglichkeit eröffnet wird, daß die Ärztekammer bzw. deren Vorstand, welcher über die Verträge zuerst ein Urteil abzugeben hat, einen Spruch der Vertragskommission herbeiführt, dürfte nicht unlogisch sein, wie Herr Geh. Rat Lewald meint. Es lassen sich verschiedene Gründe denken, welche dafür sprechen, sich an die Vertragskommission zu wenden. In dem gedruckten Bericht ist namentlich der Fall erwähnt, daß eine mit den örtlichen Verhältnissen bekannte Vertragskommission an dem Ort, wo das streitige Vertragsverhältnis vorgekommen ist, schon besteht und sich als unparteiisches Organ schon Ansehen erworben hat. Dabei ist immer zu bedenken, daß die Kommission erst dann eingreifen kann, nachdem zuvor die Ärztekammer in der betreffenden Vertragsangelegenheit gesprochen hat. Die Ärztekammer hat freie Wahl, ob sie die Angelegenheit an die Vertragskommission und bei Nichtbeachtung des von ihr abgegebenen Spruchs weiter an das Ehrengericht überweisen will. Eine solche Möglichkeit ist durchaus wünschenswert. Ich bitte deshalb, die Kommissionsfassung beizubehalten.

Der Durchlauchtigste Präsident bringt hierauf den Antrag Lewald zur Abstimmung.

Derselbe wird mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu § 21 bemerkt der Berichterstatter: Dieser Paragraph handelt von der Bestellung der Vertragskommission, ihrer Zusammenfassung und ihren Befugnissen. Gegen den ganzen Paragraphen wurden in der Kommission Bedenken geäußert. Der Paragraph ordnet keine Rechtsfolge an und gehöre deshalb nicht in das Gesetz. Wenn die Organe der sozialen Versicherung die Beteiligung an der Vertragskommission ablehnen oder wenn sie sich dem gefällten Spruch nicht fügen, so können

keine Zwangsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden. Wenn dies auch als richtig anerkannt wurde, so wurde doch andererseits betont, daß es nicht bedeutungslos sei, wenn wenigstens der Weg bezeichnet werde, auf dem eine Einigung erzielt werden könne, und wenn die Bezirksämter angewiesen werden, bei diesen Einigungsversuchen mitzuwirken. Bei den Gewerbegerichten, sofern sie als Einigungsämter funktionieren, liegt die Sache im wesentlichen nicht anders. Daß das, was das Gesetz bei diesem Paragraphen bestimme, auch auf dem Weg der Verordnung angeordnet werden könne, sei richtig. Aber die Aufnahme in das Gesetz empfehle sich mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem übrigen Teil des Gesetzes und die leichtere Verbreitung der Bestimmung, namentlich auch in den Kreisen der Ärzte. Die Majorität der Kommission erkannte diese Ausführungen als ausreichend für die Beibehaltung des Paragraphen an, wenn sie auch nicht verkannte, daß es sich um einen Versuch handle, bei dem wertvolle praktische Erfolge nicht mit Sicherheit in Aussicht genommen werden können.

## Zweiter Abschnitt. Die ärztlichen Ehrengerichte.

### a. Allgemeines.

Berichterstatter Dr. Rümelin: Die Aenderungen in den folgenden Paragraphen sind mehr redaktioneller Art.

Zu § 26: Da der Ehrengerichtshof von der Ärztekammer gewählt wird, so muß seine Amtsperiode mit der der Ärztekammer der Hauptsache nach übereinstimmen. Man gelangt zu der einfachsten Regulierung, wenn man die Amtsperiode des Ehrengerichtshofs und der Ehrengerichte nicht von dem Tag der Wahl an laufen läßt, sondern als Amtsperiode die vier Kalenderjahre bestimmt, für welche die Ärztekammer gewählt ist.

Zu § 27: Da das Ehrengericht stets vollzählig sein muß, so ist es selbstverständlich, daß der Stellvertreter nicht bloß bei einer dauernden, sondern auch bei einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes einzutreten hat. Der Unterschied von dauernder und vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes braucht also hier nicht erwähnt zu werden. Wenn der Entwurf bei einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes die Einberufung eines Stellvertreters dem Vorsitzenden zuweist, so wird der Schluß ermöglicht, daß bei einer dauernden Verhinderung die Einberufung des Stellvertreters in anderer Weise, etwa durch einen Beschluß des Gerichts zu erfolgen habe, was wohl kaum beabsichtigt war.

Wir nehmen als selbstverständlich an, daß die Wahlen und Ernennungen, die während der Wahlperiode vorgenommen werden, sich stets auf den Rest der Wahlperiode beziehen, sehen deshalb von einer ausdrücklichen Bemerkung in dieser Richtung ab.

Zu § 25 erhält das Wort Geh. Rat Sonjell: Nach § 25 ist zur Entscheidung berufen dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirk der Arzt, gegen welchen ein Verfahren eingeleitet werden soll, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, oder zur Zeit der Tat hatte. Die Kommission hat hierzu nur die Benennung gemacht, daß die Worte in Absatz 1 „oder zur Zeit der Tat hatte“ ihrer Ansicht nach sich nicht bloß auf den Aufenthalt, sondern auch auf den Wohnsitz beziehen, so daß also sowohl der Wohnsitz zur Zeit des Beginns des Verfahrens, als der Wohnsitz zur Zeit der Tat, die Zuständigkeit des Ehrengerichts begründe.

Wir ersehen es nicht erwünscht, daß das eine oder andere Ehrengericht wahlweise zuständig sein soll. Das Gesetz sollte klar aussprechen, wohn eine Anzeige zu richten ist; man hätte ausschließlich den Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit als maßgebend bezeichnen müssen. Nur bei außerbadischen Ärzten, welche nach der Regierungsbegründung ebenfalls den badischen Ehrengerichten unterstehen sollen, wenn sie ihre Praxis in Baden ausüben, wird dies nicht möglich sein. Es wäre jedoch erwünscht, daß die Zuständigkeit der badischen Ehrengerichte gegenüber außerbadischen Ärzten im Gesetz selbst unzweideutig zum Ausdruck käme.

Dem Wohnsitz des Arztes ist dessen Aufenthalt zur Zeit der Tat gegenübergestellt. Ich wünsche die Beseitigung des Wortes „Aufenthalt“, da diesem in der Gerichtssprache wohl geläufiger Ausdruck im gewöhnlichen Sprachgebrauch ein anderer Sinn beigelegt wird. Man wird z. B. nicht sagen können, daß ein württembergischer Arzt, der seine Patienten in Baden besucht, seinen Aufenthalt in Baden hat. Auch der Ausdruck „zur Zeit der Tat“ ist verbesserungsbedürftig. In dem ehrengerichtlichen Verfahren wird es sich meistens nicht um eine einzelne Tat eines Arztes, sondern um sein ganzes Verhalten handeln. Offenbar hat man hier die außerbadischen Ärzte im Auge, bei welchen nicht die ganze Führung, sondern nur eine einzelne Handlung in Betracht kommt. Ich würde die Fassung vorschlagen:

„Zur Entscheidung berufen ist dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirk der Arzt, gegen welchen ein Verfahren eingeleitet werden soll, zur Zeit des zur Anzeige gebrachten Verhaltens seinen Wohnsitz hatte; liegt der Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums, so ist dasjenige Ehrengericht zuständig, in dessen Bezirk der Arzt die zu beanstandende berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.“

Es wäre dann auch im Gesetz ausgesprochen, inwiefern sich nichtbadische Ärzte vor den badischen Ehrengerichten zu verantworten haben. Ich lasse es dahingestellt, ob nicht die Kommission über diese Bestimmung noch einmal beraten soll.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Darüber, daß auch der schweizerische oder württembergische Arzt, der sich gelegentlich der Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit im Großherzogtum Baden eines Verstoßes gegen die ärztlichen Berufspflichten schuldig macht, der Zuständigkeit der badischen Ehrengerichte unterstehen soll, ist nach der Begründung zu den §§ 6 und 7 des Entwurfs kein Zweifel. Es mag sein, daß die Fassung des § 25 Absatz 1 diesen gesetzgeberischen Gedanken nicht so klar zum Ausdruck bringt, wie die Fassung, die Herr Geh. Rat Sonjell eben vorgeschlagen hat, es wäre deshalb seitens der Grobß. Regierung ein Bedenken dagegen nicht zu erheben, wenn das Hohe Haus etwa an Stelle der Fassung des Entwurfs der von Herrn Geh. Rat Sonjell vorgeschlagenen Fassung den Vorzug gibt.

Geh. Hofrat Dr. Kümelin: Ich bitte, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, da ich gegen die Aufnahme einer Zuständigkeitsbestimmung in das Gesetz bezüglich der außerbadischen Ärzte Bedenken trage, andererseits ein Mißstand in der wahlweisen Zulassung zweier örtlich zuständigen Ehrengerichte nicht zu erblicken ist. Auch ist der Ausdruck „Aufenthalt“ ein in der Gesetzesprache feststehender Begriff. Jedenfalls dürfte eine Aenderung im Plenum nicht vorgenommen werden, ohne daß die Kommission nochmals darüber beraten hat.

Der Durchlauchtigste Präsident stellt fest, daß der Antrag Sonjell keine Unterstützung gefunden habe.

Zu b. Ehrengerichtliches Verfahren bemerkt der Berichterstatter: In § 53 ist eine materielle Aenderung vorgenommen worden. Nach dem Regierungsentwurf soll gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs dem Beauftragten des Ministeriums und in den Fällen des § 53 der Reichsgewerbeordnung (Zurücknahme der Approbation bei Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren solche erteilt ist, oder bei Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) auch dem Arzt die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zustehen. Da jedoch in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung eine Verhandlung in zwei Instanzen ermöglicht werden muß (Gewerbeordnung §§ 54, 20 und 21), so muß auch hier die Anrufung der zweiten Instanz unbedingt und nicht bloß in der beschränkten Weise des Entwurfs zur Verfügung gestellt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit und Gewaltsüberschreitung erschien der Kommission in den übrigen Fällen nicht als ausreichend. Die Zuständigkeitsverhältnisse sind so einfache, der Fall der Gewaltsüberschreitung des Ehrengerichtshofs wird so selten vorkommen, daß diese Voraussetzungen des weiteren Rechtsmittels als zu eng gefaßt und deshalb nicht als annehmbar erschienen. Im Anschluß an die Formulierung des § 376 der Strafprozessordnung wurde das Rechtsmittel, das man nicht entbehren zu können glaubte, lediglich davon abhängig gemacht, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. In dieser Richtung ist noch hervorzuheben, daß wenn der Richter in berechtigter Weise nach seiner freien Ueberzeugung urteilt, die Möglichkeit einer Gesetzesverletzung nicht gegeben ist, und daß soweit auch das vorgeschlagene Rechtsmittel nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Minister Dr. Schenkel: Die Grobß. Regierung kann sich mit dem von Ihrer Kommission zu § 53 gemachten Vorschlag nur einverstanden erklären. Wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, wird dadurch die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber dem Ehrengerichtshof eine wesentlich klarere werden; sie wird aber auch eine bedeutungsvollere, wenn der Verwaltungsgerichtshof in all denjenigen Fällen, wo das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, bzw. wo der Betreffende eine solche Verletzung geltend macht, eine Entscheidung der höchsten Instanz abzugeben hat. Es ist das aber — darauf will ich doch aufmerksam machen — eine sehr erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber dem neugegründeten Ehrengerichtshof; der Verwaltungsgerichtshof wird dadurch zu einer dritten Instanz in ehrengerichtlichen Sachen bezüglich der Ärzte, zu einer Revisionsinstanz, ähnlich wie es das Reichsgericht in zivilgerichtlichen Sachen gegenüber den Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist. Wenn die Kommission dieses Hohen Hauses dies wünscht, so hat die Grobß. Regierung keinerlei Veranlassung, der Verwirklichung eines derartigen Wunsches entgegenzutreten, und ich kann seitens der Regierung das Einverständnis dazu erklären, daß diese keineswegs unwichtige materielle Aenderung im Sinne des Kommissionsvorschlages vorgenommen wird.

Geh. Hofrat Dr. Kümelin: Die Kommission hat die Bestimmung auch so aufgefäßt, wie der Herr Minister; die Bedeutung der Abänderung wird jedoch dadurch herabgemindert, daß der Verwaltungsgerichtshof nur da eingreifen kann, wo es sich um eine Verletzung des Gesetzes handelt. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Ehrengerichte und der Ehrengerichtshof nach freier Ueberzeugung zu urteilen haben und daß die Standesordnung für sie keine bindenden Vorschriften enthalten wird.

Zu § 54 bemerkt der Berichterstatter: Dem Ehrengericht die Befugnis einzuräumen, auch einem Nichtarzt, welcher ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt hat, die Kosten des Verfahrens aufzulegen, wie es in Absatz 3 des Entwurfs geschieht, erschien uns nur dann angängig, wenn dem Betreffenden dagegen

eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegeben wird. Darauf bezieht sich die abgeänderte Fassung.

Zu c. Ehrengerichtliches Vermittlungsverfahren, sowie zu  
Dritter Abschnitt:

Schluß- und Uebergangsbestimmungen bemerkt der Berichterstatter: Hier haben nur wenige redaktionelle Aenderungen stattgefunden.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Aenderungen, wie sie in der Anlage zusammengestellt sind, Ihre Zustimmung erteilen.“

Der Antrag wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf wird in die Beratung des nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes: Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, eingetreten.

Als Berichterstatter erhält das Wort Geheimrat Lewald: Die Kommission für Justiz und Verwaltung ist auf Grund ihrer gestrigen Beratung zu dem Ergebnis gelangt, die Streichung des Zusatzes i zu Artikel 23 zu beantragen.

Die Kommission ist den von verschiedenen Rednern gegen die Bestimmung Lit. i gestern geäußerten Bedenken beigetreten, insbesondere vertritt sie den Standpunkt, daß die von der Regierung als ratio legis geltend gemachte Tatsache, daß gepfändete Tiere regelmäßig schlecht behandelt werden, eine allgemeine Geltung nicht beanspruchen könne, daß vielmehr in zahlreichen Fällen durch die an jene Voraussetzung geknüpfte Folge des Verlustes des Versicherungsanspruches auch solche Viehbesitzer getroffen werden können, die es an der erforderlichen Pflege nicht haben fehlen lassen. Wir haben einen Nachweis darüber vernimmt, daß bisher den Ortsversicherungsanstalten durch Gewährung der Entschädigungssummen in solchen Fällen Schaden zugefügt worden sei. Andererseits hielt man auch das Bedenken gerechtfertigt, der Zusatz werde die Weiterentwicklung der Viehversicherung nachteilig beeinflussen, da die mit dem Vollzug verbundene Härte in den Kreisen der kleinen Landwirte eine nachhaltige Verstimung hervorrufen würde. Nachdrücklich wurde in der Kommission betont, daß der Artikel 23 Lit. d des Gesetzes bei verständiger Handhabung, wie solche von dem Bezirksrat und dem Verwaltungsgerichtshof erwartet werden dürfe, genügenden Schutz für die Versicherungsanstalten bieten wird, zumal im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Prinzip der freien Beweiswürdigung und unbeschränkter Beweiserhebung gelte; es könne somit der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen dem Tod des Tieres und dem Verschulden des Tierbesizers keine zu großen Schwierigkeiten bereiten.

Als Ersatz für die abgelehnte Bestimmung könne dem Gerichtsvollzieher im Dienstaufsichtsweg die Weisung erteilt werden, in Ortschaften mit Viehversicherungsanstalten von jeder Pfändung eines Stückes Vieh dem Anstaltsvorstand Anzeige zu erstatten; damit würde sowohl ein sachgemäßer Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes (Ausschluß von Tieren aus dem Verzeichnis) sichergestellt, da der Vorstand auf Grund der Anzeige in der Lage wäre, die Aufnahme gepfändeter Tiere in das Verzeichnis zu verweigern, als auch würde die Ortsviehversicherungsanstalt in die Lage versetzt werden, eine Kontrolle über die Besitzer gepfändeten Viehes auszuüben.

Angeichts des vorliegenden Beschlusses des anderen Hohen Hauses hat die Kommission erwogen, ob durch eine andere Formulierung der Bestimmung diesen Bedenken Rechnung getragen werden könnte. Es ist jedoch eine befriedigende Lösung nicht gelungen. Auch dem von der Budgetkommission dieses Hohen Hauses beantragten Zusatz konnte man seine Zustimmung nicht erteilen.

Man kam daher zu dem Ergebnis, die Bestimmung Lit. i ganz zu streichen, zumal nach dem Verlauf der gestrigen Sitzung angenommen werden konnte, daß die Regierung offenbar keinen großen Wert auf deren Aufrechterhaltung legt.

Der Antrag Ihrer Kommission geht daher dahin, in § 1 des von der Hohen Zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurfes die Worte: „Artikel 23 erhält folgenden Zusatz: i. für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat“, zu streichen.

Minister Dr. Schenkel: Wenn Herr Präsident Lewald namens der Kommission erklärt hat, die Kommission sei zu der Anschauung gelangt, die Grobß. Regierung werde selbst auf die Aufrechterhaltung der vor ihr vorgeschlagenen Lit. i, wonach für gepfändete Tiere ein Entschädigungsanspruch nicht bestieher soll, einen erheblichen Wert nicht legen, so weiß ich nicht, woraus Herr Präsident Lewald oder Ihre Kommission eine solche Annahme haben schöpfen können. Die Grobß. Regierung hat sich ja gestern überhaupt zu dieser Frage gar nicht geäußert, deshalb nicht, weil sie sah, daß diese ganze Frage wiederum in die Kommission zu eingehender Beratung zurückgewiesen werde. Die Regierungsvertreter glaubten, sie würden in der Sitzung der Kommission hinlänglich Gelegenheit finden, ihren Standpunkt von neuem zur Geltung zu bringen; es ist ihnen aber — ich weiß nicht aus welchen Gründen — gestern nachmittags eine

Fortsetzung in der II. Beilage.

derartige Gelegenheit nicht gegeben worden, und so bin ich nun erst heute in der Lage, dasjenige im Plenum zu sagen, was der Herr Regierungsvertreter gestern in der Justizkommission vorzutragen gehabt hätte.

Die Grobß. Regierung legt auch jetzt noch einen unterschiedenen Wert darauf, daß die Bestimmung der Lit. i hinsichtlich der gepfändeten Tiere aufrecht erhalten werde, wenn auch vielleicht nicht in derjenigen unbedingten Form, wie es in dem Regierungsentwurf vorgesehen ist, so doch jedenfalls in der abgeschwächten Form, wie die Bestimmung von der Zweiten Kammer beschlossen worden war, eventuell vielleicht noch mit einer weiteren Abschwächung, wie sie von der Budgetkommission dieses Hohen Hauses vorgesehen wurde, wonach dann, wenn die Pfändung mit Einwilligung des Gläubigers oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, der Entschädigungsanspruch mit rückwirkender Kraft wieder aufleben würde. Sogar damit könnte die Grobß. Regierung sich einverstanden erklären, daß, wenn die Pfändung nicht länger als vier Wochen — die Hohe Zweite Kammer hat zwei Wochen vorgeschlagen — gedauert hat, der Entschädigungsanspruch während dieser Zeit noch fortduert.

Was die gegen den Regierungsvorschlag geltend gemachten Gründe angeht, so ist vor allem unrichtig, wenn angenommen wird, es sei kein Nachweis dafür vorhanden, daß die Auszahlung der Entschädigung auch für solche Tiere, die sich längere Zeit im Zustande der Pfändung befinden, unter Umständen erhebliche Schädigungen und Beeinträchtigungen für den Bestand der Ortsviehversicherungsanstalten zur Folge habe. Es fehlt zwar an einem ziffermäßigen eingehenden statistischen Nachweis darüber, wie es sich in dieser Hinsicht seither mit allen gepfändeten Tieren verhalten hat; denn es ist schwer, über diese Frage genaue statistische Erhebungen zu machen, aber es liegen ausreichende Erfahrungen in dieser Hinsicht vor; die Verbandsverwaltung der Viehversicherung wie auch die Verwaltungen einer ganzen Reihe von Ortsviehversicherungsanstalten haben die Erfahrung gemacht, daß sie seither ganz besonders belastet wurden durch Entschädigungen für gepfändete Tiere; denn diese werden während einer längeren Dauer der Pfändung von dem Besitzer erfahrungsgemäß sehr vernachlässigt, ohne daß man doch den Beweis erbringen kann, daß diese Vernachlässigung schuldhaft geschehen, und ohne daß man auf Grund der von Herrn Präsident Lewald angezogenen Bestimmung des Artikel 23 Ziffer d des Gesetzes gegen eine daraus hervorgehende Ueberlastung der Ortsviehversicherungsanstalten vorgehen könnte. Daß zur Einschränkung der Entschädigungsansprüche während der Pfändungsdauer ein Bedürfnis besteht, ist auch von anderer, mit den Verhältnissen vertrauter Seite anerkannt worden; den Vorschlag der Grobß. Regierung ist in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer einer sehr eingehenden Erörterung unterzogen worden. Dabei haben sich mehr die Juristen (wie das aufeinander auch hier der Fall ist, es geht ja der Vorschlag auf Strich der Lit. i nicht aus einer landwirtschaftlichen Kommission, sondern aus einer Justizkommission hervor) mit allerlei gewiß vom Standpunkt der feineren Jurisprudenz aus nicht ganz unbegründeten Bedenken gegen diese Bestimmung ausgesprochen, während die Landwirte, diejenigen, die mit der Viehhaltung und auch mit der Viehversicherung und mit dem Wirken der Ortsviehversicherungsanstalten näher vertraut sind, im großen ganzen der Ansicht waren, es müsse die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung im Interesse der Ortsviehversicherungsanstalten als ein wünschenswerter Schutz gegen den Mißbrauch der Versicherung erachtet werden.

Wenn wir die Befürchtung, die jetzt von der Justizkommission dieses Hohen Hauses ausgesprochen wird, gehabt hätten, es könnte die weitere Entwicklung der Ortsviehversicherungsanstalten durch eine derartige Bestimmung gehemmt oder verlangsamt werden, dann hätte die Grobß. Regierung ganz gewiß die Vorschrift nicht in den Entwurf aufgenommen. Die ganze Vorlage, nach welcher auf die Dauer ein sehr erheblicher Staatszuschuß für unsere Viehversicherung verlangt wird, beweist doch im Gegenteil, daß der Regierung die Weiterentwicklung der Viehversicherung im Interesse unserer Landwirtschaft und im Interesse unserer aufblühenden Viehzucht außerordentlich am Herzen liegt. Sie hat aber die Ueberzeugung, daß irgend welche nachteilige Wirkung dadurch nicht hervorgerufen wird, wenn die Bestimmung hinsichtlich der gepfändeten Tiere in das Gesetz aufgenommen wird; im Gegenteil, sie glaubt, daß eine Anzahl von Viehbesitzer, die jetzt Anstand nehmen, einer Ortsviehversicherungsanstalt beizutreten, weil sie einen Mißbrauch der Versicherung durch die Leute befürchten, denen ihr Vieh gepfändet ist, daß diese jetzt besorgten Viehbesitzer in Zukunft mit erleichtertem Herzen zur Begründung solcher Ortsviehversicherungsanstalten mitwirken werden, wenn jede Gefahr eines solchen Mißbrauchs durch die neue Bestimmung des Lit. i ausgeschlossen ist.

Herr Präsident Lewald hat uns gegenüber unseren Befürchtungen einen anderen Ausweg gewiesen; es sollten nämlich die Gerichtsvollzieher die Anweisung erhalten, von jeder Pfändung eines versicherten Viehstückes dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt Nachricht zu geben, damit dieser das Erforderliche tun könne, um eine Verwahrlosung des Stückes zu verhindern. Mit einer solchen Anweisung wäre aber nur wenig geholfen; denn man hätte eben doch keine Gewähr dafür, daß der viel belastete Gerichtsvollzieher wirklich einer derartigen Anweisung in allen Fällen nachkommen würde; und auch wenn er den Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt stets benachrichtigte, würde es dem Vorstand gegenüber